

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
|                                  | <p>Unter dem Namen <b>Verein Blumenhaus Buchegg</b> besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er hat seinen Sitz in 4586 Kyburg-Buchegg.</p>   |
| <b>§ 2 Zweck</b>                 | <p>Der Verein ist Träger der Institution Blumenhaus. Zur Institution gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Sonderschule für praktischbildungsfähige, gewöhnungsfähige und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche.</li><li>• Das Internat für Kinder und Jugendliche.</li><li>• Die Geschützte Werkstatt.</li><li>• Das Wohnheim für Erwachsene mit einer Behinderung.</li></ul>  |
|                                  | <p>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p>   |
| <b>§ 3 Auftraggeber</b>          | <p>Auftraggeber ist der Kanton Solothurn.</p>  |
| <b>§ 4 Mittel</b>                | <p>Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Jahresbeiträge der Mitglieder</li><li>• öffentliche Gelder der Kantone</li></ul>   |
| <b>§ 5 Mitgliedschaft</b>        | <p>Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Vereinsbestrebungen unterstützen und den Jahresbeitrag entrichten.</p>   |
| <b>§ 6 Beitritt</b>              | <p>Über Beitrittsgesuche entscheidet der Vorstand.</p>   |
| <b>§ 7 Gönner</b>                | <p>Wer als Nichtmitglied dem Verein regelmässig oder gelegentlich Beiträge zukommen lässt, ist Gönner. Gönner erhalten den Jahresbericht</p>   |
| <b>§ 8 Ehrenmitgliedschaft</b>   | <p>Verdienstvollen Mitgliedern oder ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.</p>  |
| <b>§ 9 Austritt / Ausschluss</b> | <p>Der Vereinsaustritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen.</p>  |
| <b>§ 10 Organe</b>               | <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vereinsversammlung</li><li>• Vorstand</li><li>• Revisionsstelle</li></ul>  |
| <b>§ 11 Vereinsversammlung</b>   | <p>Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Vereinsversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 2 Wochen vor Sitzungstermin. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> |

**§ 12 Aufgaben der Vereinsversammlung**

- Kenntnisnahme der Jahresberichte
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Vorstandsmitglieder  
Dabei kann die Standortgemeinde Kyburg-Buchegg eine/einen Gemeindevertreter(in) zur Wahl stellen.
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung beschliesst ferner über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Anträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

**§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin und einen Sekretär/eine Sekretärin. Die Charge des Sekretärs/der Sekretärin muss nicht durch ein Vorstandsmitglied besetzt werden. Der Institutionsleiter/die Institutionsleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Vorstandes teil.

**§ 14 Aufgaben Vorstand**

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- Oberaufsicht über Institution
- Genehmigung von Budget und Rechnung
- Bewilligung von Nachtragskrediten
- Genehmigung von Bauprojekten
- Aufnahme bzw. Gewährung von Darlehen
- Aufnahme und Genehmigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke, z.B. Kauf und Verkauf, Eintragung von Dienstbarkeiten etc.
- Genehmigung zur Errichtung bzw. Erhöhung von Schuldbriefen
- Genehmigung von Reglementen
- Bewilligung neuer Stellen
- Beschlüsse zu Anträgen des Ausschusses
- Entwicklung und Beschlussfassung von Strategien
- Einsetzen von Spezialkommissionen
- Einsetzen des Ausschusses
- Wahl des Institutionsleiters/der Institutionsleiterin
- Wahl einer ständigen Baukommission und des Präsidenten/der Präsidentin derselben. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Aufgabe, Personen zu wählen, beinhaltet auch immer die Kompetenz zur Abwahl/Entlassung dieser Personen.

Der Vorstand kann dem Ausschuss einzelne Geschäfte zur Beurteilung und/oder Beschlussfassung zuweisen.

Der Vorstand kann Beteiligungen eingehen, sofern diese dem Vereinszweck dienen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr und ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.



- § 15 Ausschuss** Dem Ausschuss gehören an:
- Präsident/Präsidentin
  - Vizepräsident/Vizepräsidentin
  - ein weiteres Vorstandsmitglied
  - Institutionsleiter/Institutionsleiterin, mit beratender Stimme.
- § 16 Aufgaben Ausschuss** Vorberatung der Geschäfte des Vorstandes  
Wahl der Bereichsleiter  
Beschlussfassung über nicht budgetierte Investitionen, deren Höhe die Kompetenz des Institutionsleiters/der Institutionsleiterin überschreiten.  
Geschäfte, die vom Vorstand an den Ausschuss delegiert werden.  
Sämtliche Geschäfte des Vereins und der Institution, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung, des Vorstandes oder des Institutionsleiters/der Institutionsleiterin fallen, werden abschliessend durch den Ausschuss erledigt
- § 17 Institutionsleitung** Der Institutionsleiter/die Institutionsleiterin ist für die Führung der gesamten Institution gemäss Organisationsreglement verantwortlich.
- Vorstand oder Ausschuss können dem Institutionsleiter/der Institutionsleiterin weitere Aufgaben übertragen.
- Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach dem Organisationsreglement.
- § 18 Revision** Die Revisionsstelle wird durch die Vereinsversammlung jährlich bestimmt.
- § 19 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.
- § 20 Unterschriften** Für den Verein zeichnen zwei Personen kollektiv. Zeichnungsberechtigt sind:  
Präsident/Präsidentin,  
Vizepräsident/Vizepräsidentin und  
Institutionsleiter/Institutionsleiterin.
- Im Organisationsreglement ist die Unterschriftenberechtigung für den Institutionsbetrieb geregelt
- § 21 Auflösung** Bei Auflösung des Vereins ohne neuen Rechtsträger für die Institution wird das Vermögen durch den Kanton Solothurn solange verwaltet, bis dieses einem neuen Rechtsträger übergeben werden kann.
- § 22 Inkraftsetzung** Vorliegende Statuten stehen seit 01.07.2010 in Kraft; § 14 wurde mittels Zirkulationsbeschluss vom 26.09.2016, rückwirkend per 01.01.2016, anlässlich der Vereinsversammlung vom 13.06.2018, rückwirkend per 01.06.2018 ergänzt und anlässlich der Vereinsversammlung vom 19.05.2020 rückwirkend per 01.12.2019 angepasst.

Der Präsident  
Markus Jordi

Der Institutionsleiter  
Thomas Suter